

N^o 18632.

Circularre

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.



Weitere Allerhöchste Vorschrift in Absicht auf die Beförderung des Roboth- und Zehent-Ablösungsgeschäftes zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. März 1848, Z. 8671-510, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. zur Beförderung des Roboth- und Zehent-Ablösungsgeschäftes ausnahmsweise allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Obrigkeiten diejenigen Rustical- und Dominical-Grundstücke, welche sie als Entgeld für die abgelöste Roboth- und Zehentschuldigkeit von ihren Unterthanen übernehmen, wenn sie selbe nicht in eigener Benützung behalten können oder wollen, wieder an Unterthanen veräußern dürfen, ohne dabei an die Beschränkungen der Grundzerstückungsvorschriften gebunden zu seyn.

Dieselbe Ausnahme soll auch den Unterthanen zu Statten kommen, wenn sie zu dem Behufe, um zur Ablösung der Roboth- und Zehentschuldigkeit sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Theile ihres Rustical- oder (emphitentischen) Dominical-Grundbesizes an andere Unterthanen zu veräußern.

Nur hat bei Grundveräußerungen letzterer Art das Kreisamt, sowie bei den Grundabtretungen an die Obrigkeiten im geeigneten Wege sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet werde, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden.

Ferner hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die von den Unterthanen für die veräußerten Grundstücke gelösten Geldbeträge wirklich nur für die Roboth- und Zehentablösung verwendet werden.

Wien am 8. April 1848.

Johann Calatzko Freiherr v. Gestieticz,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr v. Lago,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Mois Kubana,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

